

ENTWURF

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Selb

Aufgrund der Artikel 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Selb folgende Satzung:

§ 1

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Ausstellung und die Verlängerung eines Benutzerausweises für jeweils 12 Monate
 - a) für Erwachsene 14,00 EURO
 - b) für Menschen in Grundsicherung (im Alter, bei Erwerbsminderung oder für Arbeitssuchende), für Menschen mit Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Asylbewerber, Wohngeldempfänger und Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50% 6,00 EURO
 - c) für Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5,00 EURO

Ferner bei Vorlage entsprechender Ausweise oder sonstiger Nachweise für SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Freiwillige im Sozialen Jahr (auch in Sport, Kultur, Ökologie, Politik o.ä.) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 5,00 EURO
 - d) für Familien (das sind Eltern mit ihren Kindern unter 18 Jahren) 19,00 EURO
 - e) für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerschaften 19,00 EURO
2. für die Ersatzausstellung eines abhanden gekommenen Benutzerausweises 5,00 EURO
3. für jeden entliehenen Büchereigenstand, der nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben wird – unbeschadet, der sofortigen Rückgabepflicht – je angefangenem Ausleihtag der Leihfristüberschreitung 0,20 EURO
4.
 - a) für die schriftliche Erinnerung an den Ablauf der Leihfrist von Büchereigenständen 3,00 EURO
 - b) für die erste schriftliche Aufforderung zur Rückgabe von Büchereigenständen 6,00 EURO
 - c) für die zweite schriftliche Aufforderung zur Rückgabe von Büchereigenständen nach vergeblicher erster schriftlicher Aufforderung 9,00 EURO

ENTWURF

d) für den Leistungsbescheid nach § 7 Absatz 6 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

12,00 EURO

5. Gebühren für den Zugang zum Internet, für Computerausdrucke, Kopien, schriftliche Benachrichtigungen zur Abholung vorbestellter Medien aus dem Bestand der Stadtbücherei und über Fernleihdienste regelt ein öffentlicher Aushang. Die Kosten spiegeln die tatsächlichen Kosten für die Stadt Selb wieder.

(2) Gebührensschuldner der in Absatz 1 genannten Gebühren ist in den Fällen der

- Nummern 1 und 2:
jede Person, die die Anmeldekarte gemäß § 4 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei unterzeichnet hat;
- Nummer 3:
jeder Rückgabepflichtige im Sinne des § 4 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei;
- Nummer 4 a) bis d):
die Person, an die die Erinnerung an den Ablauf der Leihfrist, die erste oder zweite Aufforderung zur Rückgabe von Büchereigenständen oder der Leistungsbescheid gerichtet ist;
- Nummer 5:
die Person, die Leistungen der Bücherei genutzt hat oder benachrichtigt wurde.

(3) Die Gebühr nach Absatz 1 entsteht

- in den Fällen der Nummern 1 und 2:
jeweils mit der Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises;
- nach Nummer 3:
jeweils mit Beginn des ersten Ausleihtages nach Ablauf der Leihfrist;
- in den Fällen der Nummer 4 a) bis c):
jeweils mit der Absendung der ersten oder zweiten Aufforderung zur Rückgabe von Büchereigenständen;
- nach Nummer 4 d):
mit der Absendung des Leistungsbescheides;
- nach Nummer 5:
mit der Nutzung der vorhandenen Geräte und Abholung der reservierten Medien

(4) Die Gebühren sind in den Fällen der Nummern 4 a) bis c) jeweils drei Tage nach Absendung der Erinnerung an den Ablauf der Leihfrist oder der Absendung der ersten oder zweiten Aufforderung zur Rückgabe von Büchereigenständen, im Fall der Nummer 4 d) mit Bestandskraft des Leistungsbescheides in allen übrigen Fällen mit ihrer Entstehung fällig.

(5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

ENTWURF

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Selb vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Selb, den 25. Juni 2026

Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister der Stadt Selb